

Satzung

TIERSCHUTZVEREIN WEINHEIM und UMGEBUNG e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Weinheim und Umgebung e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim unter der Nummer VR122 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 69469 Weinheim, Tullastr. 3

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern durch Aufklärung und gutes Beispiel, Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken, ihr Wohlergehen zu fördern, Tierquälereien oder Tiermisshandlungen zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.

(2) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haus- und Nutztiere sondern auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt.

(3) Zur praktischen Verwirklichung des Tierschutzgedankens unterhält der Verein ein Tierheim. Dieses dient der Aufnahme von Fund- und Abgabetiern, deren Unterbringung, Versorgung und Vermittlung. Um dem Aussetzen von Tieren vorzubeugen, können Pensionstiere aufgenommen werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ zur Förderung des Tierschutzes der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein kann übergeordneten Tierschutzvereinigungen als Mitglied beitreten.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck und der gültigen Satzung bekennen. Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen müssen Mitglied des Vereins sein.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

(3) Bei nicht volljährigen Personen muss ein Erziehungsberechtigter den Mitgliedsantrag unterschreiben. Diese Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme an Abstimmungen in den Vereinsorganen.

(4) Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

(5) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Tierschutz oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

a.) durch Tod,

b.) durch freiwilligen Austritt mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende,

c.) durch einen Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) des Vorstandes, wenn sich ein Mitglied im Widerspruch zum Vereinszweck verhält, Unruhe im Verein stiftet, der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird. Ein Vereinsausschluss bzw. eine fristlose Kündigung ergibt sich aus § 626 BGB.

d.) Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, bei der nächsten Mitgliederversammlung Gehör zu finden.

(7) Die Treuepflicht erwächst aus dem personenrechtlichen Verhältnis, das die Mitglieder untereinander und zum Verein eingehen. Sie gebietet, dass sich das Mitglied der Satzung und ergänzenden Grundsatzbeschlüssen oder Resolutionen unterwirft und diese als verbindlich anerkennt. Dies verpflichtet das Mitglied, auch keine Vereinsinterna oder Unstimmigkeiten zwischen sich und dem Verein nach außen zu tragen, sondern zunächst alle vereinsinternen Gesprächsmöglichkeiten auszuschöpfen, um eine Klärung herbeizuführen.

§ 4

Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Der Beitrag wird innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres per Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Minderjährige zahlen den halben Jahresbeitrag.

(4) Ehrenmitglieder entrichten keine Mitgliedsbeiträge.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr in Form einer Hauptversammlung statt. Der Zeitpunkt soll im ersten Halbjahr liegen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

a) ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangt,

b) der Vorstand dies für notwendig befindet.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung und muss 14 Tage vor der Versammlung dem Mitglied vorliegen.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen einer 2/3 Zustimmung der anwesenden Abstimmungsberechtigten. Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist an die persönliche Teilnahme gebunden. Eine Vertretung oder auch der schriftliche Auftrag sind unzulässig.

(5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretung geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

a) den Jahresbericht mit Protokoll der letzten Hauptversammlung,

b) den Rechenschaftsbericht des/der Schatzmeisters/in,

c) den Bericht des/der Kassenprüfers/in

d) die Entlastung des Vorstandes,

e) die Wahl der Vorstandsmitglieder (alle 3 Jahre),

f) die Wahl der Kassenprüfer (alle 3 Jahre),

unmittelbare Wiederwahl ist nur bei jeweils einem Rechnungsprüfer möglich,

g) die Festsetzung des Jahresbeitrages,

h) Anträge der Mitglieder,

i) Satzungsänderungen,

j) die Auflösung des Vereins.

k) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

(7) Sie beschließt mit folgenden Mehrheiten:

a) Allgemeine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

b) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (zwei weitere Abstimmungen sind nach vorhergehender Absprache möglich).

c) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 (vier Fünftel) der anwesenden Mitglieder.

d) Protokolle sind über alle Mitgliederversammlungen mit der Unterschrift des/der Versammlungsleiters/in anzufertigen (3 58 Nr. 4 BGB = Protokollpflicht).

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Nur Vereinsmitglieder, die mindestens ein Jahr Mitglied sind, können gewählt werden.

(2) Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß §26 BGB

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der Kassenwartin/in

b) der Schriftführerin sowie bis zu neun Beisitzern/innen

(3) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt neben den Vorstandsaufgaben die Arbeitsabläufe des Tierheimes, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse.

a) Dem Vorstand obliegt die gewissenhafte Führung der Vereinsgeschäfte.

b) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem/der Schatzmeister/in in Verbindung mit den beiden Vorsitzenden des Vereins. Der Restvorstand muss darüber laufend informiert

werden. Bei Veruntreuung des Geschäftsvermögens haften die Verursacher privat. Auch hat der/die Schatzmeister/in das Recht und die Pflicht, bei Feststellung eines negativen finanziellen Zustandes des Vereins sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand zu fordern. Bei Nichtbefolgung haften ansonsten der/die erste und zweite Vorsitzenden bzw. der/die Verursacher/in mit seinem/ihrem Privatvermögen.

(5)Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in und weitere vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6)Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied mit Stimmrecht, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

(7)Der Vorstand kann weitere Mitglieder in sein Gremium berufen. Diese haben kein Stimmrecht.

(8)Den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gelangte Angelegenheiten des Vereins sowie die Niederschriften der Vorstandssitzungen dürfen nur nach Zustimmung des Vorstandes an Dritte weitergegeben werden.

(9)Alle Vorstandsmitglieder, die ihre ihnen auferlegte Kontrollfunktion ausüben, dürfen aufgrund ihrer Tätigkeit weder behindert, ignoriert, verleumdet noch durch Intrigen diffamiert werden. Sie führen ihre Kontrollfunktionen ehrenamtlich im Interesse des Vereins, der Mitglieder und der vielen Spender aus. Hauptamtliche Beschäftigte, die gegen oben erwähnte Grundsätze verstoßen, können im Tierheim nicht weiter beschäftigt werden.

(10)Der Vorstand kann hauptamtliche

a) Mitarbeiter/innen einstellen und legt die Gehälter für die Art der Beschäftigung und im Sinne der Gemeinnützigkeit fest.

b) Der geschäftsführende Vorstand kann wegen der vielfältigen Aufgaben zu seiner Unterstützung eine/n Mitarbeiter/in geschäftsführende Aufgaben übertragen.

Diese Person muss an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.

(11)Gehört ein/e hauptamtliche/r Mitarbeiter/in dem Vorstand an, besitzt er/sie kein Stimmrecht in eigener Sache.

§ 8

Kassenprüfung, Jahresabrechnung und Geschäftsjahr

(1)Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern/innen zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass in der Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Kassenprüfer/innen müssen die Fähigkeit besitzen, eine ordnungsgemäße Buchführung zu verstehen. Die Kassenprüfer/innen können jederzeit Einblick in die Vermögensverhältnisse nehmen.

(2)Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Jugendgruppen

Der Verein kann zur Förderung der Jugendarbeit eine Jugendgruppe bilden.

§ 10

Auflösung des Vereins

(1)Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

(2)Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die Vorstandsvorsitzende und Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die Aufgabe, die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Inventar in Geld umzusetzen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Jedoch dürfen die Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Gültigkeit

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 28.06.2007 einstimmig verabschiedet und ist ab diesem Datum gültig.

Alle vorherigen Satzungen haben keine Gültigkeit mehr.